

## Steuerbonus für Handwerkerleistungen Bundesfinanzhof weitet die Anwendung aus

Lange Zeit war umstritten, ob der Steuerbonus für Handwerkerleistungen auch Maßnahmen umfasst, die steuerlich nicht Herhaltungsaufwand sind, sondern zu sogenannten Herstellungskosten führen. In einem aktuellen Urteil hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) auf eine Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten verzichtet.

In seinem Urteil vom 13. Juli 2013 (AZ. VI R 61/10) hatte der BFH u.a. zu entscheiden, ob für die Kosten der Erstellung einer Stützmauer, die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in Anspruch genommen werden kann. Der Bundesfinanzhof hat dies bejaht. Maßnahmen eines Handwerkers im bereits vorhandenen Haushalt, zu dem auch der zugehörige Grund und Boden gehören, sind steuermindernd zu berücksichtigen, so der BFH.

Im Gegensatz dazu können Arbeiten, die im Rahmen eines Neubaus erbracht werden, in Bezug auf den Steuerbonus für Handwerkerleistungen steuerlich nicht berücksichtigt werden, denn hier handelt es sich um die „Errichtung“ eines Haushalts mittels Neubauten.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat umfassende Geltung, da das Urteil veröffentlicht wurde und damit offiziell zur Anwendung verpflichtet.

Der sogenannte Steuerbonus für Handwerkerleistungen kann dem Urteil gemäß auch bei Aufwendungen für Erweiterungs- oder Umbauten am Gebäude steuerlich geltend gemacht werden. Dies ist etwa bei umfassenden Sanierungen der Fall. Beispielsweise wenn in diesem Zusammenhang das Dachgeschoss ausgebaut oder ein Wintergarten errichtet wird.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass § 35 a Abs. 2 S. 2 EStG die Instandsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des vertraglichen oder ordnungsgemäßen Zustands sowie Modernisierungsarbeiten begünstigt und zwar unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltung- oder Herstellungsaufwand darstellen.

An den bisherigen Fördervoraussetzungen ändert sich nichts. Das Finanzamt erstattet bis zu 20 Prozent von 6.000 Euro pro Jahr, also maximal 1.200 Euro pro Jahr und Haushalt. Dazu gehört erstens eine Rechnung des Handwerkers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Die Rechnung muss zweitens nach wie vor die Arbeitskosten der im privaten Haushalt durchgeführten Maßnahme gesondert ausweisen. Die Zahlung des Kunden muss drittens auf das Konto des Handwerksbetriebs erfolgen. |

